

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 164 d: Sanierungsgebiet Ehrenbreitstein; Bereich zwischen Charlottenstraße/Helfensteinstraße/Steilsgasse/Lielsgasse/Am Markt/Hofstraße

Aufgrund des § 2 Absatz 1 i. V. m. §§ 10 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 17.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den vorgenannten Bereich wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 164 d aufgestellt. Der Bebauungsplan umfasst als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanzeichnung und den Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Ehrenbreitstein. Er umfasst den Bereich zwischen Charlottenstraße/Helfensteinstraße/Steilsgasse/Lielsgasse/Am Markt/Hofstraße.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

§ 4

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung durch die Stadtverwaltung Koblenz - Bauaufsichtsamt - (§ 19 Abs. 1 BauGB).

Ausgefertigt:
Koblenz, 24.08.2001



Stadtverwaltung Koblenz

Walter Wiemann
Oberbürgermeister